

Schützenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 28. August.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 34.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt, oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Schützenwesen.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Lit. Militärbehörden der Kantone folgendes Kreisschreiben erlassen:

Die Unterstützung des Schützenwesens durch den Staat ist sowohl in einer von dem unterzeichneten Departement im Laufe dieses Jahres zu diesem Zwecke einberufenen Kommission, als auch jüngsthin in einer Zusammenkunft von Mitgliedern der Bundesversammlung zum Gegenstande einlässlicher Verhandlungen gemacht worden. In der That verdient diese Frage die vollste Aufmerksamkeit der Behörden, da die bei unserer Armee bereits eingeführten und noch einzuführenden gezogenen Handfeuerwaffen nur dann ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie sich in den Händen von geübten und tüchtigen Schützen befinden. Da für die Heranbildung von solchen bei unsern Milizverhältnissen im Schuldienst viel zu wenig Zeit geboten ist, so müssen wir nothwendig auf den Gedanken kommen, das freiwillige Schießwesen zu unterstützen und die Milizen zur Uebung außer dem Dienste zu veranlassen.

In welcher Weise dieses am besten bewerkstelligt werden könne, darüber sind die Ansichten noch getheilt und wir nehmen uns daher die Freiheit, Sie um die Mittheilung der Ihrigen, namentlich mit Bezug auf folgende Punkte zu ersuchen:

1. Art der Unterstützung. Soll eine Unterstützung geschehen:
 - a. Durch Verabreichung von Munition, sei es unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;

- b. durch Gelbunterstützungen in der Form von Prämien oder Geldbeiträgen an einzelne Gesellschaften;
- c. durch Verabreichung der benötigten Scheiben an die bestehenden Schützengesellschaften;
- d. oder allfällig durch Uebernahme der Zeigerkosten?

2. An wen soll die Unterstützung geleistet werden? Soll sie nur an Vereine stattfinden, die nach bestimmten Grundsätzen organisiert sind?

Welches sollen die Hauptvorschriften der Statuten sein? z. B. über Minimalzahl der Mitglieder, Art und Anzahl der jährlichen Schießübungen, Anzahl der Schüsse, welche jährlich zu thun sind, Scheibeneintheilung u. Kontrolle über die Schießergebnisse.

3. Ist der Eintritt in solche Vereine für Schützen und Jäger, welche bereits einem Korps angehören, ein freiwilliger oder obligatorischer?

Ist die Aufnahme in die Korps davon abhängig zu machen, daß die betreffenden Rekruten Mitglieder von Gesellschaften seien oder schon einige Zeit, 1, 2 Jahre vor dem Dienst- eintritt solchen angehört haben?

Im Uebrigen wird vom Departement als selbstverständlich angenommen, daß in diese Schützenvereine auch solche Schützen aufgenommen werden können, welche nicht speziell einem Schützen- oder Jägerkorps angehören.

4. Wer soll die Unterstützung leisten?

Hier geht das Departement von der Ansicht aus, daß die Unterstützungen vom Bund und Kantonen gemeinsam getragen werden, in dem Sinne, daß die Kantone einen gleich großen Beitrag zulegen, wie der vom Bunde verabfolgte.

Ferner ersuchen wir Sie um ihre gefälligen Mittheilungen, ob von Ihrem Kanton aus bereits Vorschriften über das freiwillige Schießwesen erlassen seien und in welcher Weise der Kanton dasselbe allfällig unterstütze.

Endlich wäre es uns sehr angenehm, eine mög-

lichst umfassende Statistik des Schützenwesens in Ihrem Kanton zu erhalten, da die im Jahr aufgenommene Vereinsstatistik in dieser Beziehung höchst mangelhaft ist. Es würde die Angabe der Namen der einzelnen Schützengesellschaften mit der fernern Bezeichnung, ob Feld-, Jäger- oder Standstutzer-Gesellschaft, und endlich die Angabe der Mitgliederzahl genügen.

Indem wir Sie ersuchen, auf dem einen Doppel die verlangten Mittheilungen zu verzeichnen und dasselbe sodann bis Mitte September hieher gelangen zu lassen, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Truppensammenzug.

Diese interessante Uebung, die soeben geschlossen worden ist, wird in unsern Blättern eine ausführliche und möglichst genaue Darstellung finden. Für heute begnügen wir uns noch den letzten Divisionsbefehl mitzutheilen, den der Oberkommandant an die Division richtete:

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Nach vierzehntägigen Märschen und Manövern ist der Moment des Scheidens gekommen!

Ihr habt in dieser kurzen Zeit sechs der höchsten unserer Bergpässe überschritten. Ihr habt während vierzehn Nächten bivouaquirt; eure Zelte habt Ihr auf den rauhen Gipfeln der Alpen aufgeschlagen; Ihr habt Gewaltmärsche überstanden. Mit gutem Gewissen darf ich Euch meine volle Zufriedenheit mit Eurer guten Haltung, mit der Disziplin, die Ihr beobachtet, mit der Ausdauer, mit der Ihr die Strapazen überstanden habt, ausdrücken.

Ihr habt euch um die schweizerische Armee verdient gemacht; denn Ihr habt ihr bewiesen, was sie werth ist und was sie leisten kann.

Wenn wir einst die Waffen ergreifen müssen, um die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes und seine Grenzen zu vertheidigen, so hat die Schweiz in diesen wenigen Tagen gesehen, daß sie auf ihre Armee ein volles Vertrauen haben darf.

Glücklich die Offiziere, die in den Tagen der Gefahr die Ehre haben werden, Euch zu kommandiren.

Ihr kehrt in eure Heimath zurück. Bewahrt euren Chefs ein gutes Andenken, was mich anbetrifft, so werde ich niemals die freudige Empfindung vergessen, die mich erfüllt beim Anblick dessen, was Ihr geleistet habt.

Bewahret auf eurem Heimmarsch die Ordnung, die Ruhe und Disziplin, die Ihr bisher bewiesen.

Der Gott unserer Väter, der die Schweiz von jeher beschützt, sei auch ferner mit unserm Vaterlande.

Programm der eidgen. Militär-Gesellschaft in Lugano.

Das Central-Comite hat folgende Einladung unterm 5. August erlassen:

Waffenbrüder, theure Eidgenossen!

Wir erlauben uns, Euch aufs herzlichste zur diesjährigen reglementarischen Festversammlung einzuladen, die den 7., 8. und 9. September stattfinden wird. Dieser etwas spätere Termin schien uns nothwendig, um den Offizieren, welche am Truppensammenzug Theil zu nehmen hatten, die Möglichkeit des Besuches ebenfalls zu gewähren.

Mit den schönsten Hoffnungen im Herzen richten wir diesen Ruf an Euch, theure Kameraden; — von allen Seiten, aus allen Gegenden der Schweiz haben wir das Versprechen zahlreicher Besuches und wohlwollender Theilnahme erhalten.

O kommt, theure Brüder, — der Glanz unser italienischen Himmels, das Blau unserer Seen, so wie die loyalen und aufrichtigen Bestrebungen aller Tessiner, sichern Euch ein herzliches Willkommen, und sollen des Festes schönste Würze sein.

Kommt! — daß Euch der weite Weg nicht hindere unser sübliches Thal zu besuchen, getrennt durch die Kette der Alpen, aber dennoch enge, unauflöslich verbunden durch eine nicht minder gewaltige Kette, durch die der Sympathie, der Solidarität und der geschwornen Treue.

Kommt! — Im Lande wo die süße Sprache Dante's herrscht, in Mitte dieser freien und wahrhaft republikanischen Bevölkerung, welche mit Beifall dem Auserstehen einer verwandten und befreundeten Nation gefolgt ist, werdet Ihr den einstimmigen Schwur unzählige Mal wiederholen hören, leben und sterben zu wollen mit der republikanischen Schweiz.

Kommt! Ihr Söhne der alten Schweiz, die Tessiner, Eure jüngern Brüder erwarten Euch an den Ufern des Ceresio's mit offenen Armen und die Seele voll von Hingabe und Hochachtung vor dem dreimal heiligen Banner, welches, wir hoffen es wenigstens, der Vater unserer Armee, der würdige Veteran, der edle General Dufour, von den Ufern des Lemano's uns bringen wird.

Namens des Central-Comites:

Der Vizepräsident:

L. Nusca, eidgen. Oberst.

Der Sekretär:

Veroldingen, Kommandant.

Beigefügt sind noch folgende Bemerkungen:

- 1) Belieben Sie dieser Einladung die größtmögliche Publizität angedeihen zu lassen.
- 2) Jede Sektion beliebe bis spätestens den 1. September die Zahl und wenn möglich die Namen und Grade derjenigen Offiziere zu bezeichnen, welche das Fest zu besuchen gedenken.